Bundesrat Drucksache 106/87

30.03.87
A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Rechtsharmonisierung sind die Richtlinien

- 84/378/EWG des Rates vom 28. Juni 1984, ABl. EG Nr. L 207 S. 1,
- 85/574/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 ABl. EG Nr. L 372 S. 25,
- 86/651/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 ABl. EG Nr. L 382 S. 13,
- sowie mehrere Richtlinien der Kommission

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten - sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie - sowie einige Änderungen hinsichtlich der Anlagen, soweit diese Exporterfordernisse bestimmter Mitgliedstaaten betreffen, in nationales Recht umzusetzen.

Die Änderungen betreffen insbesondere die phytosanitären Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten Portugal und Spanien.

B. Lösung

Mit der Verordnung werden sowohl die Pflanzenbeschauverordnung als auch ihre Anlagen an neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse angepaßt. Die Mehrzahl der Änderungen dient der Umsetzung von Gemeinschaftsbestimmungen in nationales Recht.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Das Land Nordrhein-Westfalen rechnet für eine zukünftige Umorganisation der Nachkontrollen bei importierten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einmalig mit 150.000,-- DM und jährlich mit 50.000,-- DM Mehrkosten. Diese resultieren nach Auffassung dieses Landes insbesondere aus einem Mehraufwand für Dienstfahrten, um Nachkontrollen an grenzfernen Bestimmungsorten im Binnenland durchführen zu können.

Bundesrat Drucksache 106/87

30.03.87
A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 721 03 - Pf 36/87

Bonn, den 30. März 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 106/87

Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom . .1987

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S.1505) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1985 (BGBl. I S. 2115) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 wird das Wort "Wirtschaftsgemeinschaft" durch das Wort "Gemeinschaften" ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      "(3) Diese Zeugnisse müssen

      1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein,

      2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein und

      3. die botanischen Bezeichnungen in lateinischer Schrift enthalten.

Mehrfertigungen sind durch Aufdruck oder Stempeln des Wortes "Kopie" oder "Duplikat" deutlich kenntlich zu machen. Jede Änderung im Zeugnis muß amtlich beglaubigt sein; unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig. Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.";

b) folgender Absatz wird angefügt:

"(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses, wenn besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sichergestellt ist, daß keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind."

4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe "§ 21" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird bis zu dem Wort "untersucht" wie folgt gefaßt:

"(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels, werden an der Einlaßstelle oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort, oder, soweit dies vorgesehen ist, an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht";

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat dürfen die Untersuchungen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet."

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

Entseuchung

(1) Die in Anlage 8 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile mit Ursprung in oder Herkunft aus einem Staat (Ursprungsland), in dem das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den in dieser Anlage aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die in Teil A dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile bedürfen zusätzlich der Entseuchung oder einer anderen geeigneten Behandlung.

(2) Die Entseuchung soll im Ursprungsland erfolgen. Sie kann auch an der Einlaßstelle oder einem anderen Ort unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes erfolgen, soweit der Zustand der Pflanzen dies erlaubt und hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr ohne Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht. Die

Biologische Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger die Staaten und Teilgebiete von Staaten bekannt, die nach amtlich erfolgter Feststellung als nicht von der San-José-Schildlaus befallen gelten."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
"3. Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis 10 kg mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum soweit

a) nicht ausdrücklich Einfuhrverbote (Anlage 1 bis 3) entgegenstehen und

b) die Befallsgegenstände zum nichtgewerblichen Gebrauch des Einführenden bestimmt sind; für Saat- und Pflanzgut bleibt Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3 unberührt.";

b) Absatz 2 und die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatzes 1 werden gestrichen.

8. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
"Ausfuhr und Durchfuhr".

9. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

Ausfuhr

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit Ursprung im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie solche mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Ländern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind,

dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind, mit dem die Einhaltung der Pflanzengesundheitsbestimmungen des Einfuhrlandes amtlich bescheinigt worden ist."

10. Die §§ 13 bis 16 und die Worte "Vierter Abschnitt" und "Durchfuhr" werden gestrichen; der bisherige § 17 wird § 13 und erhält die Überschrift "Durchfuhr".

11. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt; die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 14 und 15 und wie folgt gefaßt:

"§ 14

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen zulassen

1. von den §§ 2, 3 und 5 bis 9, soweit dem keine Einfuhrverbote des § 4 in Verbindung mit Anlage 3 entgegenstehen, für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben;

2. von § 3 bei

   a) mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler geringfügig befallenen Schnittblumen,

   b) mit der Mittelmeerfruchtfliege geringfügig befallenem Obst vom 1. November bis 31. März,

   c) mit der San-Jose-Schildlaus geringfügig oder schwach befallenem Obst,

d) mit der Phoma-Fäule der Kartoffel geringfügig befallenen Kartoffelknollen;

3. von § 4 bei bewurzelten Reben;

4. von den §§ 4, 6 und 7 für die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen;

5. von § 5

a) für Holz von Nadelhölzern mit Ursprung in außereuropäischen Gebieten,

b) für Holz von Pappeln mit Ursprung in Amerika;

6. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat.

(2) Ausnahmen, soweit diese nicht durch Absatz 1 geregelt werden,

1. von § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen,
2. von § 4 in Verbindung mit Anlage 3,
3. von den §§ 5, 6 und 8 in Verbindung mit Anlage 4 und
4. von den §§ 6 und 8 in Verbindung mit Anlage 5

sind für Erzeugnisse aus Drittländern nur zulässig, soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schador-

ganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/651/EWG vom 18. Dezember 1986 (ABl. EG Nr. L 382 S. 13), in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schadorganismen oder entgegen § 4 Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse einführt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1 befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände oder entgegen § 3 Abs. 3 Teile einer Sendung einführt,

3. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände

   a) entgegen § 5 einführt,

   b) entgegen § 7 Abs. 1 außerhalb einer Einlaßstelle einführt oder

   c) entgegen § 12 ausführt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe des § 13 auch für die Durchfuhr."

12. Folgender neuer § 16 wird eingefügt:

"§ 16

Übergangsregelungen

Pflanzengesundheitszeugnisse, die dem Muster der Anlagen 6 und 7 in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung) geltenden Fassung der Pflanzenbeschauverordnung entsprechen, können noch bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG verwendet werden. Abweichend von § 1 Nr. 4 gelten Portugal und Spanien bis zum 1. März 1987 nicht als Mitgliedstaat."

13. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 17 und 18; im neuen § 18 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:
"(zu §§ 2, 3 und 8)";

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) vor der den Schadorganismus Arrhenodes minutus betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
"Amauromyza maculosa (Malloch)";	

bb) die den Schadorganismus Laspeyresia molesta betreffende Position wird durch folgende Positionen ersetzt:

1	2
"Liriomyza huidobrensis (Blanchard) Liriomyza sativae (Blanchard) Pissodes spp., außereuropäische Arten";	

cc) die die Schadorganismen Rhagoletis cingulata, Rhagoletis fausta und Rhagoletis pomonella betreffenden Positionen werden gestrichen;

dd) folgende Position wird angefügt:

1	2
"Trypetidae, außereuropäische Arten,	Fruchtfliegen
insbesondere:	
Anastrepha fraterculus (Wied.)	Peruanische Fruchtfliege
Anastrepha ludens (Loew)	Mexikanische Fruchtfliege
Anastrepha mombinpraeoptans Sein	Westindische Fruchtfliege
Ceratitis rosa Karsch	Natal-Fruchtfliege
Dacus cucurbitae Coq.	Tropische Melonenfliege
Dacus dorsalis Hendel	Orientalische Fruchtfliege

Rhagoletis cingulata (Loew)	Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis fausta (Osten-Sacken)	Dunkle Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
Rhagoletis pomonella (Walsh)	Apfelfruchtfliege".

15. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(zu §§ 3 und 8)";

b) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach der den Apfel betreffenden Position werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3
"Araceae	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan Radopholus similis (Cobb) Thorne	
Avocadobirne (Persea americana Mill.)	Radopholus citrophilus";	

bb) nach der die Birne betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Bitterorange (Poncirus Raf.)	Radopholus citrophilus";	

cc) in der die Chrysantheme betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile "Ascochyta chrysanthemi Stevens)" folgende Zeile eingefügt:

"Liriomyza trifolii (Burgess)";

dd) nach der die Freesie betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Gerbera (Gerbera L.)	Liriomyza trifolii";	

ee) die die Kiefer betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
"Kiefer (Pinus L.)	Atropellis spp.	Kiefernrindenkrebs
	Cercospora pinidensiflorae Hori et Nambu	
	Scirrhia acicola (Dearn.) Siggers	
	Scirrhia pini Funk et Parker	Dothistroma-Nadelbräune";

ff) nach der die Küchenzwiebel betreffenden Position werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3
"Kumquat (Fortunella Swingle)	Radopholus citrophilus	
Marantaceae	wie bei Araceae	
Musaceae	wie bei Araceae";	

gg) nach der die Nachtschattengewächse betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle	Kiefernholznematode";

hh) in der die Nelke betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile "dianthicola Hellmers)" folgende Zeile eingefügt:

"Liriomyza trifolii";

ii) nach der die Nelke betreffenden Position werden folgende Positionen eingefügt:

1	2	3
"Paprika (Capsicum annuum L.)	Liriomyza trifolii"	
Platane (Platanus L.)	Ceratocystis fimbriata var. platani Walt.	Platanenwelke";

jj) nach der die Rübe betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Schleierkraut (Gypsophila L.)	Liriomyza trifolii";	

kk) nach der den Schnittlauch betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Sellerie (Apium graveolens L.)	Liriomyza trifolii";	

ll) in der die Tomate betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile .F.Sm.) Jensen" folgende Zeile eingefügt:

" Liriomyza trifolii";

mm) nach der die Weinrebe betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3
"Zitrus (Citrus L.)	Radopholus citrophilus";	

nn) folgende Position wird angefügt:

1	2	3
"Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.)	Ceratocystis coerulescens (Münch) Back.	

c) Teil A Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2a Kartoffeln (Solanum tuberosum L.), Knollen	Phthorimaea operculella Zell.	Kartoffelmotte
zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Ditylenchus destructor	Älchenkrätze
	Phoma exigua var. foveata (Foister) Boerema	Phoma-Fäule der Kartoffel
	Pseudomonas solanacearum	Schleimkrankheit der Kartoffel
	Tomato spotted wilt virus	Bronzeflecken der Tomate.";

d) Teil A Nr. 3 wird gestrichen.

e) Teil B wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
"1. Holz		
1.1 Nadelhölzer (Coniferae)	Bursaphelenchus xylophilus	Kiefernholznematode
1.1.1 Nadelhölzer mit Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Scolytidae der Nadelhölzer	Borkenkäfer
1.1.2 Kiefer (Pinus)	Cercospora pinidensiflorae	
	Scirrhia acicola	
	Scirrhia pini	Dothistroma-Nadelbräune
1.2 Platane (Platanus)	Ceratocystis fimbriata var. platani	Platanenwelke";
1.3 Zuckerahorn (Acer saccharum)	Ceratocystis coerulescens	

16. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage 1 dieser Verordnung.

17. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(zu §§ 5, 6, 8 und 14)";

b) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.2 und 2.3.5 werden gestrichen;

bb) in Nummer 2.4.1 wird in Spalte 2 der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

"c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v.H. aufweisen";

cc) in Nummer 2.5.1 wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und

a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate (Corynebacterium michiganense), der Fleckenkrankheit der Tomate (Xanthomonas vesicatoria) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (Potato spindle tuber viroid) festgestellt worden ist,

b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder

c) aufgrund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.";

dd) nach Nummer 2.5.1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
"2.5.1.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land oder Gebiet stammen, das als frei von Amauromyza maculosa, Liriomyza huidobrensis, Liriomyza sativae und Liriomyza trifolii festgestellt worden ist, oder

b) bei Ursprung in Ländern, die mit diesen Schadorganismen befallen sind, insbesondere in Afrika oder Amerika, von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind, oder

c) hinsichtlich Liriomyza trifolii von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, oder einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.;

2.5.2 Paprika (Capsicum annuum), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt — wie bei 2.5.1.1";

ee) nach Nummer 2.6.2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
"2.7 Sellerie (Apium graveolens), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1";

ff) nach Nummer 3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
"3.1 Araceae, Avocadobirne (Persea americana), Bitterorange (Poncirus), Kumquat (Fortunella), Marantaceae, Musaceae, Zitrus (Citrus), bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von Radopholus citrophilus und Radopholus similis festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind. Die Feststellung muß auf nematologischen Untersuchungen beruhen.

3.1.1 Araceae, Marantaceae, Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von Radopholus similis festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der im Boden oder an Wurzeln von Pflanzen, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als mit Radopholus similis befallen verdächtigt wurden, bei nematologischen Untersuchungen keine Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden sind.";

gg) die bisherigen Nummern 3.1, 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 werden Nummern 3.2, 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3;

hh) nach der neuen Nummer 3.2.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
"3.2.4 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1;

3.3 Gerbera (Gerbera), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1";

ii) die bisherigen Nummern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.4.1, werden Nummern 3.4, 3.5, 3.6 und 3.6.1;

jj) in die neue Nummer 3.6.1 wird in Spalte 2 eingefügt:

"c) wie bei 2.5.1.1";

kk) die bisherigen Nummern 3.5, 3.5.1, 3.5.2 und 3.5.3 werden Nummern 3.7, 3.7.1, 3.7.2 und 3.7.3;

ll) nach der neuen Nummer 3.7.3 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
"3.8 Schleierkraut (Gypsophila), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1";

mm) die bisherige Nummer 3.6 wird Nummer 3.9;

nn) Nummer 4.1.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
"4.1.1 Pflanzen, außer Samen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Feuerbrandes (Erwinia amylovora) festgestellt worden ist, oder

b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.";

oo) Nummer 4.2.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
"4.2.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1";

pp) Nummer 4.3 wird wie folgt gefaßt:

1	2
"4.3 Eberesche (Sorbus L.), ausgenommen: Oxelbeere (Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.), Feuerdorn (Pyracantha M.J. Roem.), Stranvaesie (Stranvaesia Lindl.), Weißdorn (Crataegus L.), Zierquitte (Chaenomeles Lindl.), Zwergmispel (Cotoneaster Medik.), außer Samen	wie bei 4.1.1";

qq) Nummer 4.6.1 wird wie folgt gefaßt:

1	2
"4.6.1 Pflanzen, außer Samen	wie bei 4.1.1";

rr) in Nummer 6.4 wird in Spalte 2 nach den in Klammern gesetzten Worten "(Cronartium quercuum)" ein Komma gesetzt; folgende Worte werden eingefügt "von Scirrhia acicola und der Dothistroma-Nadelbräune (Scirrhia pini)";

ss) nach Nummer 6.6.1 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2
"6.7 Platane (Platanus), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Platanenwelke (Ceratocystis fimbriata var. platani) festgestellt worden ist.";

tt) die bisherigen Nummern 6.7, 6.7.1 und 6.8 werden Nummern 6.8, 6.8.1 und 6.9;

c) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1.1.1 wird in Spalte 2 der Punkt am Ende von Buchstabe c ersetzt durch das Wort "oder"; folgender Buchstabe wird angefügt:

"d) gesägt sein; in diesem Fall darf das Schnittholz, das auch geringe Reste von Rinde behalten haben kann, einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen.";

bb) Nummer 1.2 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Das Holz muß entrindet sein oder einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrockung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen.";

cc) nach Nummer 1.3 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
"1.4 Platane (Platanus)	
1.4.1 Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Das Holz darf einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie "Kiln dried" oder "K.D." erfolgen.
1.4.2 Schnittholz, mit sonstigem Ursprung	a) Das Holz muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Platanenwelke (Ceratocystis fimbriata var. platani) festgestellt worden ist, oder b) wie bei 1.4.1";

dd) die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5; es wird folgende Nummer angefügt:

1	2
"1.6 Zuckerahorn (Acer saccharum), Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	wie bei 1.4.1";

d) Teil C wird wie folgt gefaßt:

1	2
"C Sonstige Gegenstände	
1 Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, der Sowjetunion oder der Türkei, außer den Ländern Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern	Das Ausgangsmaterial für das Kultursubstrat muß a) frei von Erde oder organischen Stoffen sein, oder b) als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein, oder c) einer geeigneten Behandlung gegen Schadorganismen unterworfen worden sein. Kultursubstrat an eingepflanzten Pflanzen muß ferner a) durch eine geeignete Behandlung von Schadorganismen freigehalten worden sein, oder b) in den zwei Wochen vor dem Versand der Pflanzen soweit abgeschüttelt worden sein, daß nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit benötigte Menge verbleibt."

18. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:

"(zu §§ 6, 7, 8 und 14)";

b) Teil A Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5 Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken
Chrysantheme (Chrysanthemum),
Gladiole (Gladiolus),
Nelke (Dianthus),
Schleierkraut (Gypsophila)";

c) Teil C wird wie folgt gefaßt:

"C Sonstige Gegenstände

1 Kultursubstrat

1.1 Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Bestandteilen besteht, außer reinem Torf

1.2 Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern".

19. Die Anlagen 6, 7 und 8 erhalten die Fassung der Anlage 2 dieser Verordnung.

20. Die Anlagen 12, 13 und 14 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ... (1. des Monats nach der Verkündung) in Kraft.

Bonn, den

Drucksache 106/87

Anlage 1
(zu Artikel 1 Nr. 16)
"Anlage 3
(zu §§ 4 und 14)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist

A Pflanzen

1. Pflanzen außer Früchten und Samen:

1.1 Bitterorange (Poncirus),
Kumquat (Fortunella),
Zitrus (Citrus),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten (Florida, Hawaii und Louisiana)

1.2 Douglasie (Pseudotsuga Carr.),
Hemlockstanne (Tsuga Carr.),
mit Ursprung in Nordamerika

1.3 Eiche (Quercus L.), beblättert,
Fichte (Picea A. Dietr.),
Kiefer (Pinus),
Pappel (Populus L.), beblättert,
Tanne (Abies Mill.),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

1.4 Lärche (Larix Mill.),
mit Ursprung in Asien oder Nordamerika

1.5 Weinrebe (Vitis),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken und nicht bewurzeltem vegetativem Vermehrungsgut

2. Solanum-Arten (Solanum L.):

2.1 Knollenbildende Arten (Solanum L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Kartoffel (Solanum tuberosum)

2.2 Knollen der Kartoffel, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, oder Pflanzkartoffeln, die nach der Richtlinie 66/403/EWG amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind

B Pflanzenerzeugnisse

1. Lose Rinde:

1.1 Eiche (Quercus), außer Korkeiche (Quercus suber L.), mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion

1.2 Kastanie (Castanea Mill.)

1.3 Nadelhölzer (Coniferae), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

1.4 Pappel (Populus L.), mit Ursprung in Amerika

1.5 Ulme (Ulmus L.)

1.6 Zuckerahorn (Acer saccharum L.), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten

C Sonstige Gegenstände

Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Stoffen besteht, außer reinem Torf, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern"

Drucksache 106/87

Anlage 2 (zu Artikel 1 Nr. 19)

"Anlage 6 (zu § 6)

1 Name und Adresse des Absenders

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Nr. EWG/D/ /

3. Name und Adresse des angegebenen Empfängers

4 Pflanzenschutzdienst von

an Pflanzenschutzdienst(e) von

5 Ursprungsort

6 Angegebenes Transportmittel

7 Angegebener Grenzübertrittsort

PFLANZENSCHUTZDIENST

8. Unterscheidungsmerkmale; Zahl und A r t der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen

9 Angegebene Menge

10 Hiermit wird bescheinigt, daß die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse

- nach geeigneten Verfahren untersucht worden sind und
- frei von Quarantäneschadorganismen und praktisch frei von anderen gefährlichen Schadorganismen befunden wurden, und daß sie
- als den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend angesehen werden

11 Zusätzliche Erklärung

BEGLAUBIGUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG

12. Behandlung

13. Chemikalie (Wirkstoff)

14 Dauer und Temperatur

15. Konzentration

16. Datum

17 Sonstige Angaben

Ort der Ausstellung:

Datum:

Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten

Dienstsiegel

Anlage 7
(zu § 6)

1 Name und Adresse des Absenders

2 **PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS**
FÜR DIE WIEDERAUSFUHR
Nr. EWG/D/ /

3 Name und Adresse des angegebenen Empfängers

4 Pflanzenschutzdienst von

an Pflanzenschutzdienst(e) von

5 Ursprung sort

6 Angegebenes Transportmittel

7 Angegebener Grenzübertrittsort



8 Unterscheidungsmerkmale; Zahl und A r t der Packstücke; Name des Erzeugnisses; botanischer Name der Pflanzen

9 Angegebene Menge

10 Hiermit wird bescheinigt, daß

* – die oben beschriebenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus _____ (Ursprungsland)
nach _____ (Weiterversendeland) eingeführt worden sind und daß ihnen das Pflanzengesundheitszeugnis Nr. _____
beigefügt war dessen ☐ Original ☐ beglaubigte Kopie in der Anlage vorliegt,

*– sie ☐ verpackt ☐ umgepackt worden sind ☐ in ihre ursprünglichen ☐ in neue Behältnisse;

* – auf Grund ☐ des ursprünglichen Pflanzengesundheitszeugnisses und ☐ einer zusätzlichen Untersuchung die obengenannten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse als den geltenden Pflanzenschutzvorschriften des Bestimmungslandes entsprechend angesehen werden
und

- die Sendung während ihrer Einlagerung in der Bundesrepublik Deutschland (Weiterversendeland) keiner Gefahr eines Befalls oder einer Infizierung ausgesetzt war.

* Zutreffendes ankreuzen

11 Zusätzliche Erklärung

ENTSEUCHUNG UND/ODER DESINFIZIERUNG

12 Behandlung

13 Chemikalie (Wirkstoff)

14 Dauer und Temperatur

15 Konzentration

16 Datum

17 Sonstige Angaben

Ort der Ausstellung:

Datum :

Name und Unterschrift des amtlichen Beauftragten

Dienstsiegel

Anlage 8
(zu § 9)

Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus
(Quadraspidiotus perniciosus)

A Pflanzen, die nach Entseuchung eingeführt werden dürfen:

Apfel (Malus),
Birne (Pyrus),
Eberesche (Sorbus),
Hartriegel (Cornus L.),
Mispel (Mespilus L.),
Prunus-Arten (Prunus),
insbesondere:
Aprikose (P. armeniaca),
Mandel (P.amygdalus),
Pfirsich (P. persica),
Pflaume (P. domestica spp. domestica),
Sauerkirsche (P. cerasus),
Schlehe (P. spinosa),
Süßkirsche (P. avium),
Quitte (Cydonia),
Ribes-Arten (Ribes),
insbesondere:
Johannisbeere (Ribes spp.),
Stachelbeere (Ribes spp.),
Rose (Rosa), aus befallenen Gebieten,
Schneebeere (Symphoricarpos Duham.),
Weißdorn (Crataegus),
Zierquitte (Chaenomeles),
Zwergmispel (Cotoneaster),
außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken.

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG 1969 Nr.L 323 S. 5) oder - bei Drittländern - als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein und

2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.

B Pflanzen, die ohne Entseuchung eingeführt werden dürfen:

Buche (Fagus L.),
Felsenbirne (Amelanchier Medik.),
Feuerdorn (Pyracantha),
Flieder (Syringa L.),
Heckenkirsche (Lonicera L.),
Katsurabaum (Cercidiphyllum Sieb. et Zucc.),
Lederstrauch (Ptelea L.),
Liguster (Ligustrum L.),
Linde (Tilia L.),
Pappel (Populus),
Rose (Rosa), aus nicht befallenen Gebieten,
Spierstrauch (Spiraea L.),
Spindelstrauch (Euonymus L.),
Ulme (Ulmus),
Walnuß (Juglans L.),
Weide (Salix L.),
außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken.

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG 1969 Nr. L 323 S. 5) oder - bei Drittländern - als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein oder

2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist."

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Mit dieser Verordnung werden im Rahmen der Rechtsharmonisierung die Richtlinien

- 84/378/EWG des Rates vom 28. Juni 1984, ABl. EG. Nr. L 207 S. 1,

- 85/574/EWG des Rates vom 19. Dezember 1985 ABl. EG Nr. L 372 S. 25,

- 86/651/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 ABl. EG Nr. L. 382 S. 13,

- sowie mehrere Richtlinien der Kommission

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten - sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie - umgesetzt sowie einige Änderungen hinsichtlich der Anlagen vorgesehen, soweit diese Exporterfordernisse bestimmter Mitgliedstaaten betreffen.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Verordnung ist § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Änderungen betreffen insbesondere die phytosanitären Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten Portugal und Spanien. Als Umsetzungstermin für sämtliche Richtlinien war der 1. März 1987 vorgesehen.

Da in zunehmendem Maße weitreichende Bestimmungen in die sogenannte Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG aufgenommen werden, die nicht alle Mitgliedstaaten anzuwenden beabsichtigen, sollen diese Anforderungen nicht mehr wie

bisher in den Anlagen der Pflanzenbeschauverordnung aufgelistet werden. Die Streichung dient der Straffung und Verbesserung der Übersichtlichkeit, ohne daß eine Rechtsunsicherheit entsteht, da die jeweiligen Anforderungen verbindlich den betreffenden nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten zu entnehmen sind.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Das Land Nordrhein-Westfalen rechnet für eine zukünftige Umorganisation der Nachkontrollen bei importierten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einmalig mit 150.000,-- DM und jährlich mit 50.000,-- DM Mehrkosten. Diese resultieren nach Auffassung dieses Landes insbesondere aus einem Mehraufwand für Dienstfahrten, um Nachkontrollen an grenzfernen Bestimmungsorten im Binnenland durchführen zu können.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Zusätzlicher Kontrollaufwand wird nicht erforderlich. Das Marktangebot ist reichlich. Daher sind keine Auswirkungen auf die Preise, insbesondere die Verbraucherpreise, zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da ein Verhindern der Einschleppung von Quarantäneschadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen entbehrlich werden lassen kann.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung dient der Anpassung an den neueren Sprachgebrauch.

Zu Nummer 2 (§ 3)

In Zukunft sollen bei geringfügigem Befall mit bestimmten Schadorganismen bei Verbrauchsgütern wie Obst und Schnittblumen Toleranzen vorgesehen werden. Diese sollen in Richtlinien der Kommission festgelegt werden, wenn der Ständige Ausschuß für Pflanzenschutz mehrheitlich einer entsprechenden Toleranz zugestimmt hat.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Es wird ein neuer Vordruck für das Pflanzengesundheitszeugnis und das Weiterversendungszeugnis eingeführt. Gleichzeitig werden einige wichtige Kriterien für die Bearbeitung dieser Zeugnisse verbindlich festgelegt, wie z.B. die zu verwendenden Sprachen, die Lesbarkeit, die Eintragung der botanischen Bezeichnungen, das Kenntlichmachen von Mehrfertigungen und das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung, wenn Änderungen vorgenommen werden. Die zuständigen Behörden können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Vorlage der Pflanzengesundheitszeugnisse verzichten, z.B. wenn bestimmte Vereinbarungen wie die von Schengen mit Benelux und Frankreich dies vorsehen.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Neufassung von § 8 in Teilen der Absätze 1 und 2 soll klarstellen, daß die zuständige Behörde Nachuntersuchungen durchführen kann, und zwar in der Form der Stichprobe. Dabei soll der Untersuchungsort vorerst bevorzugt die Einlaßstelle an der Grenze sein. Jedoch können in Zukunft die zuständigen Behörden Binnenzollämtern einen Teil dieser Untersuchungen zuweisen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde können diese Untersuchungen insbesondere an Vermehrungsmaterial auch am Bestimmungsort z.B. einer Gärtnerei, Baumschule oder bei einem Wiederverkaufsbetrieb durchgeführt werden.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Richtlinie 84/378/EWG regelt die Einfuhrmöglichkeiten für Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus neu. Die Bestimmungen des § 9 in Zusammenhang mit Anlage 8 dienen der Umsetzung in nationales Recht. Neben der Neueinteilung der Wirtspflanzen in eine Gruppe mit stärkerem und eine mit schwächerem Verbreitungspotential für die San-José-Schildlaus, ist der Fortfall des zeitlich begrenzten Einfuhrverbots für die betroffenen Pflanzenarten von Bedeutung. Eine Entseuchung ist nur noch für den Fall vorgesehen, daß die Pflanzen aus einem Staat oder einem Gebiet stammen, das als befallen mit der San-José-Schildlaus gilt. Die nicht befallenen Staaten und Gebiete werden von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gemäß der wissenschaftli-

chen Erkenntnisse und amtlicher Feststellungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Damit soll eine schnelle Anpassung der amtlichen Maßnahmen an die tatsächliche Befallslage sichergestellt werden, ohne jeweils die Pflanzenbeschauverordnung ändern zu müssen.

Die Entseuchung der Pflanzen sollte grundsätzlich im Ursprungsland erfolgen. Dies gilt insbesondere für bereits belaubte Pflanzen, die während der Vegetationszeit eingeführt werden sollen. Eine wirkungsvolle Behandlung vollbelaubter Pflanzen geht meistens mit erheblichen Schäden an den Pflanzen einher und kann daher nur verlangt werden, wenn der Einführer die Haftung trägt.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Saat- und Pflanzgut im Sinne der Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3 dürfen auch in kleinen Mengen und für den privaten Bedarf nicht ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden. Für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, soweit sie dieser Verordnung unterliegen, mit Ursprung in außereuropäischen Staaten, die keine Mitgliedstaaten der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum[1)] sind, bestehen keine Erleichterungen für die Einfuhr von Kleinmengen; dies gilt wegen der ungeklärten Befallssituation bei Kartoffeln und Nährsubstraten auch für die Sowjetunion und die Türkei.

Zu Nummern 8 bis 10 (§§ 12 bis 16 alt; § 12 neu)

In die Pflanzenbeschauverordnung waren mit den §§ 12 bis 16 und den Anlagen 12 bis 14 Anforderungen aufgenommen worden, die die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Mitgliedstaaten betreffen. Verbindlich für die Ausfuhr in Mitgliedstaaten und

---

1) European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO)

Drittländer sind in jedem Fall die jeweiligen nationalen rechtlichen Bestimmungen, die von der Pflanzenbeschauverordnung nur unvollständig wiedergegeben werden können. Daher werden die bisherigen §§ 13 bis 16 und die Anlagen 12 bis 14 gestrichen sowie die Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte entsprechen angepaßt. Der neugefaßte § 12 erlaubt dem Exporteur, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nur zur Ausfuhr zu bringen, wenn mit dem Pflanzengesundheitszeugnis die Einhaltung der jeweiligen nationalen Bestimmungen amtlich bescheinigt worden ist.

Zu Nummer 11 (§ 14 und 15 neu)

§ 14 wird neugefaßt, da durch Änderungen der Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG die Voraussetzungen für national zu erlassende Ausnahmen nicht mehr in dem bisherigen Ausmaß bestehen. So können Ausnahmen für die Einfuhr von Bonsai-Pflanzen und für Holz von Eichen und Kastanien mit Rinde mit Ursprung in den Vereinigten Staaten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften ergangen ist. Die Einfuhr von Edelreisern von Obstgehölzen und Rosen ist zeitlich nicht mehr beschränkt. Ausnahmen von Anforderungen der §§ 3 bis 6 und § 8 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 5 können - soweit Absatz 1 dies nicht bereits regelt - nur vorgesehen werden, soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht. § 15 wird neugefaßt. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Mit der Übergangsregelung soll einerseits die Einbeziehung von Portugal und Spanien in den Schutzzweck der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG zum 1. März 1987 vollzogen werden und andererseits Aufbrauchfristen für die Verwendung der bisherigen Vordrucke für das Pflanzengesundheits- und für das Weiterversendungszeugnis vorgesehen werden, solange dem keine Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften entgegensteht.

Zu Nummer 13 (§§ 20 und 21 alt, §§ 17 und 18 neu)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Die im bisherigen § 21 enthalten gewesenen Regelungen der Sätze 3 und 4 werden materiell im neuen § 16 geregelt.

Zu Nummer 14 (Anlage 1)

Buchstabe a

Die Änderung im Klammerzusatz der Überschrift wird erforderlich durch Änderungen im bisherigen Dritten Abschnitt der Verordnung.

Buchstabe b

Zunehmender Befallsdruck mit den unter Buchstabe aa aufgeführten drei Schadorganismen führte zu ihrer Aufnahme in die Richtlinie 84/378/EWG zur Änderung der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG. Der Schadorganismus Laspeyresia molesta

ist auch bei uns verbreitet und kann daher in Zukunft als Qualitätsschadorganismus behandelt werden. Buchstaben cc und dd enthalten die Streichung der Positionen mit 3 Fruchtfliegen sowie die Aufnahme von außereuropäischen Fruchtfliegenarten in die Position "Trypetidae".

Zu Nummer 15 (Anlage 2)

Buchstabe a

Änderung entsprechend den Ausführungen zu Nummer 14 Buchstabe a.

Buchstabe b

Die unter den Buchstaben aa und cc aufgeführten Schadorganismen treten in den Mitgliedstaaten bisher nicht im Freiland auf. Liriomyza trifolii kommt bei uns örtlich insbesondere im Unterglasanbau vor und verursacht an den aufgeführten Pflanzenarten besonders starke Schäden, die es abzuwehren gilt.

Unter den Buchstaben ee, gg, ii (Position "Platane") und nn werden gefährliche außereuropäische Forstschadorganismen aufgenommen.

Buchstabe c

Die Bestimmungen hinsichtlich Phoma exigua var. foveata sollen auf Pflanzkartoffeln beschränkt werden. Befall an Speisekartoffeln bedeutet kein zusätzliches phytosanitäres Risiko.

Buchstabe d

Auch diesen Schadorganismen kommt kein Quarantäneerfordernis mehr zu. Die Position "Früchte" kann daher gestrichen werden.

Buchstabe e

Die unter b gemachten Aussagen bezüglich der Forstschadorganismen gelten auch für Holz der betroffenen Gattungen und Arten.

Zu Nummer 16 (Anlage 3)

Aus der Anlage 3 werden die zeitlich befristeten Einfuhrverbote für Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus gestrichen und Einfuhrverbote für Bitterorangen, Kumquat und Zitrus aus bestimmten US-Staaten sowie für Kartoffeln aus außereuropäischen Ländern vorgesehen. Die Änderungen ergeben sich aus den Richtlinien 84/378/EWG und 85/574/EWG, die in nationales Recht zu übernehmen sind.

Zu Nummer 17 (Anlage 4)

Buchstabe a

Änderung entsprechend den unter Nummer 14 Buchstabe a gemachten Ausführungen.

Buchstabe b

Buchstabe aa berücksichtigt die Änderung der Einfuhrbestimmungen für Nährsubstrate und Kartoffeln. Kartoffeln aus den betreffenden Gebieten sind nicht mehr einfuhrfähig, es sei denn, es liegt eine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor.

Buchstabe bb stellt eine Präzisierung des Gewollten dar.

Buchstabe cc trägt den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Anforderungen an importiertes Tomatensaatgut Rechnung.

Buchstaben dd, ee, hh, jj und ll enthalten die Anforderungen aus der Richtlinie 84/378/EWG für Wirtspflanzen einiger außereuropäischer Minierfliegen.

Buchstabe ff gibt die Anforderungen an Wirtspflanzen von Radopholus citrophilus und R. similis wieder; Buchstaben nn bis qq dienen der Umsetzung der Richtlinie 84/378/EWG hinsichtlich von Anforderungen an Wirtspflanzen der Feuerbrandkrankheit.

Buchstaben rr und ss betreffen weitere Anforderungen an Forstpflanzen.

Buchstabe c

Die Richtlinie 84/378/EWG sieht für Eichenschnittholz und für außereuropäisches Koniferenholz eine sachgerechte Trocknung als gleichwertige Maßnahme vor. Für Schnittholz von Platane und Zuckerahorn (mit Ursprung in den USA) werden neue Bestimmungen aufgenommen. Die Änderung dient der Übernahme der Bestimmungen in nationales Recht.

Buchstabe d

Die bisherige Bezeichnung Erde genügt nicht allen wissenschaftlichen Anforderungen. Sie wird ersetzt durch den Begriff "Kultursubstrat".

Die Einfuhr von Pflanzen mit anhaftendem Kultursubstrat aus außereuropäischen Ländern ist grundsätzlich verboten, mit Ausnahme der aufgeführten Länder oder es wird amtlich bescheinigt, daß das Material frei von Schadorganismen ist bzw. durch eine geeignete chemische oder mechanische Behandlung wird sichergestellt, daß eine Übertragung von Schadorganismen ausgeschlossen ist.

Drucksache 106/87

Zu Nummer 18 (Anlage 5)

Buchstabe a

Änderung entsprechend den Ausführungen zu Nummer 14 Buchstabe a.

Buchstabe b

Aus der Position Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken in Anlage 5 werden insbesondere Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus gestrichen und eine Wirtspflanze bestimmter Minierfliegen neu aufgenommen.

Buchstabe c

Die zu Nummer 17 Buchstabe d gemachten Ausführungen zu Kultursubstrat sind bei den Untersuchungen und beim Ausstellen des Pflanzengesundheitszeugnisses entsprechend zu beachten.

Zu Nummer 19 (Anlagen 6, 7 und 8)

Die Anlagen enthalten den Vordruck für das neu gestaltete Pflanzengesundheits- bzw. Weiterversendungszeugnis sowie die neu gegliederten Listen der Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus.

Zu Nummer 20

Wie unter Nummern 8 bis 10 ausgeführt, werden die Anlagen mit Exportanforderungen, die nur einige Mitgliedstaaten betreffen, gestrichen.

Zu Artikel 2

Übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Übliche Schlußvorschrift.

Die Bestimmungen aus den drei Richtlinien zur Änderung der sogenannten Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG sollten bis zum 1. März 1987 umgesetzt sein, da sich die Verabschiedung der Richtlinie mit den neugestalteten Pflanzengesundheitszeugnissen jedoch in den März hineingezogen hat, ließ sich der Umsetzungstermin nicht ganz einhalten.

Bundesrat Drucksache 106/87 (Beschluß)

05.06.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen
zur
Vierten Verordnung zur Änderung
der Pflanzenbeschauverordnung

1. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa_1 (Anlage 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa_1 einzufügen:

'aa_1) nach der den Schadorganismus Rhagoletis cingulata (Loew) betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2
"Rhagoletis completa Cresson	Walnußschalenfliege";'

Begründung:
Vervollständigung.

2. Artikel 1 Nr. 15 (Anlage 2 Teil A Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b

a) ist der Eingangssatz in Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

"Die den Apfel betreffende Position wird durch folgende Positionen ersetzt:";

b) ist der Eingangssatz in Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"die die Birne betreffende Position wird durch folgende Position ersetzt:"

c) sind nach Doppelbuchstabe ii folgende Doppelbuchstaben ii_1 bis ii_3 anzufügen:

'ii_1) in der die Prunus-Arten betreffenden Position werden in Spalte 2 die Worte
"Anarsia lineatella"
und in Spalte 3 das Wort
"Pfirsichmotte"
gestrichen;

ii_2) die die Quitte und die Ribes-Arten betreffenden Positionen werden gestrichen;

ii_3) in der die Rubus-Arten betreffenden Position werden in Spalte 2 die Worte
"Anarsia lineatella"
und in Spalte 3 das Wort
"Pfirsichmotte"
gestrichen;'.

Begründung:

Die Streichung jeweils der Worte "Anarsia lineatella" in Spalte 2 und "Pfirsichmotte" in Spalte 3 bringt die Anpassung der Vorschriften an eine inzwischen auf europäischer Ebene verabschiedete Änderung der sog. Pflanzenbeschaurichtlinie 77/93/EWG.

3. Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben b und e (Anlage 2)

In Artikel 1 Nr. 15 sind

a) in Buchstabe b Doppelbuchstabe nn
nach den Worten
"Zuckerahorn (Acer saccharum Marsh.)"

und

b) in Buchstabe e
nach den Worten
"Zuckerahorn (Acer saccharum)"

jeweils die Worte
"mit Ursprung in den Vereinigten Staaten"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

4. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Anlage 4 Teil A Nr. 2.5.1 Spalte 2 Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist in Buchstabe a am Ende nach dem Wort "ist," das Wort "oder" anzufügen.

Begründung:
Die Ergänzung dient der Klarstellung.

5. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft."

Als Folge
ist in Artikel 1 Nr. 12 in
§ 16 Satz 1 die Klammer
durch die Worte "30. Juni 1987"
zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Vervollständigung der Vorschrift.